



# Finanzordnung

Stand: Dezember 2017

Abschnitt 1 – Allgemeines .....	3
Abschnitt 2 – Verwaltungskosten.....	3
Abschnitt 3 – Reisekosten .....	3
3.1 Tagegeld (Verpflegungsmehraufwendungen) .....	3
3.2 Übernachtungskosten.....	3
3.3 Fahrtkosten.....	3
3.4 Wettkämpfe.....	4
Abschnitt 4 – Kampfrichterentschädigung .....	4
Abschnitt 5 – Aus- und Fortbildung .....	4
Abschnitt 6 – Startgelder .....	5
6.1 Landesmeisterschaften.....	5
6.2 Besondere Wettkämpfe im Jugendbereich.....	5
6.3 Sonstige Wettkämpfe .....	5
Abschnitt 7 – Gebühren.....	5
7.1 Mitgliedsbeitrag / Jahressichtmarke .....	5
7.2 Judopässe .....	5
7.3 Gebühren im Zusammenhang mit Kyu- und Danprüfungen .....	5
Abschnitt 8 – Abrechnungen .....	6
8.1 Verwaltungskosten.....	6
8.2 Reisekosten, Aus- und Fortbildung, Wettkämpfe und Veranstaltungen.....	6
Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen.....	6

# Finanzordnung des Thüringer Judo-Verbandes e.V. (Finanzordnung)

## Abschnitt 1 – Allgemeines

Diese Ordnung regelt finanzielle Angelegenheiten des Thüringer Judo-Verbandes e.V. (TJV), die im Zusammenhang mit Aktivitäten für oder durch den Verband stehen. Es gelten die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung. Ausgaben können nur im Rahmen der genehmigten Jahresplanung und der bewilligten Ansätze getätigt werden.

## Abschnitt 2 – Verwaltungskosten

Verwaltungskosten, insbesondere Portokosten, Telefonkosten und Kosten für Bürobedarf, können abgerechnet werden. Drucksachen (Vordrucke und Briefumschläge) sind bei der Geschäftsstelle anzufordern.

## Abschnitt 3 – Reisekosten

Reisekosten bestehen aus Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkosten. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Auslagen geltend gemacht werden.

### 3.1 Tagegeld (Verpflegungsmehraufwendungen)

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Auslandstagegelder werden nur bei vom Präsidium genehmigten Einzelreisen erstattet, nicht bei Wettkämpfen oder Lehrgängen im Ausland.

Bei einer Inlandsdienstreise gelten für Verpflegungsmehraufwendungen die folgenden Pauschalen:

- Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: **12 €**,
- Abwesenheit von mehr als 24 Stunden: **24 €**.

Erhält der Dienstreisende während seiner Dienstreise unentgeltlich Verpflegung, oder sind Verpflegungskosten in den Hotelkosten enthalten, so wird das Tagegeld um die nachstehenden Prozente des vollen Satzes gekürzt:

- für das Frühstück um **20%**
- für das Mittag- und Abendessen um je **40%**

Auslandstagegelder werden im Einzelfall vom Präsidium festgesetzt. Bei Dienstgängen am Wohnort besteht kein Anspruch auf Tagegeld.

### 3.2 Übernachtungskosten

Die zur Erledigung eines Dienstauftrages nachgewiesenen Kosten für Übernachtungen werden erstattet. Erhält der Dienstreisende unentgeltliche Unterkunft, wird kein Übernachtungsgeld gewährt.

### 3.3 Fahrtkosten

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt wurden (Bahn), werden die Fahrtkosten in Höhe der 2. Klasse, erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

Gutschriften oder Erstattungen stehen dem TJV zu. Über Flugreisen entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

Für Strecken, die mir einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, gilt als Auslagenersatz folgende Wegstreckenentschädigung:

- für jeden gefahrenen Kilometer: **0,22 €**
- für jede mitgenommene spesenberechtigte Person pro Kilometer: **0,02 € bis max. 0,28 €.**

Kampfrichter, die ihren Wohnsitz außerhalb Thüringens haben und zu einem eingeteilten Einsatz zu Veranstaltungen des TJV tatsächlich von dort anreisen, erhalten eine reduzierte Wegstreckenentschädigung i.H.v. 0,13 € je km für die direkte Strecke zwischen Wohn- und Wettkampfort.

Fahrtkosten für Kampfrichtereinsätze werden nur an Fahrgemeinschaften ab jeweils zwei bis drei Kampfrichtern, die zuvor durch den Landeskampfrichterreferent eingeteilt wurden, erstattet. Fahren Kampfrichter trotz eingeteilter Fahrgemeinschaft allein, erhalten sie die halbe Wegstreckenentschädigung (0,11 € pro km).

### 3.4 Wettkämpfe

Zu Wettkämpfen erfolgen die An- und Abreise sowie die Übernachtung der Landeskader in der Regel gemeinsam.

Der TJV trägt die Reisekosten für Trainer und Betreuer des TJV. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Trainern und Sportlern zu achten.

Der Verpflegungssatz bei Wettkämpfen der Landesauswahl im Nachwuchsbereich beträgt:

- bei einer Übernachtung pro Wettkämpfer bis **18 €**,
- bei zwei Übernachtungen pro Wettkämpfer bis **30 €**.

Bei der Teilnahme an internationalen Maßnahmen trifft das Präsidium eine Einzelfallentscheidung.

## Abschnitt 4 – Kampfrichterentschädigung

Kampfrichter werden pro Tag mit 20 € entschädigt. Kampfrichterhelfer erhalten **10 €**.

## Abschnitt 5 – Aus- und Fortbildung

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird für die Teilnehmer ein Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Unkosten der Referenten erhoben.

Lehrgänge des TJV werden als Wochenendlehrgänge organisiert. Bei vorzeitigem Verlassen oder verspäteter Anreise werden keine Kosten erstattet.

Fallen Stornokosten an, so werden diese auf die Personen umgelegt, die trotz Meldung nicht zum Lehrgang anreisen bzw. deren Abmeldung zu spät erfolgte.

Die Gebühren für einen Wochenendlehrgang des TJV an der Landessportschule Bad Blankenburg betragen pro Teilnehmer 75 €.

Honorare für Referenten werden in Anlehnung an die Empfehlungen des LSB gezahlt.

Die Ausbildung der Kampfrichter (2 Lehrgänge Sa/So) kostet inklusive der Lizenz 150€,

die Ausbildung der Trainer C (4 Lehrgänge Fr.-So) kostet inklusive der Lizenz 280 €.

## Abschnitt 6 – Startgelder

### 6.1 Landesmeisterschaften

Das Startgeld für Landesmeisterschaften ist bis zum Freitag vor dem Wettkampfwochenende auf das Konto des TJV einzuzahlen. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs. Der ausrichtende Verein ist vom Startgeld befreit.

Das Startgeld beträgt in allen Altersklassen bei Landeseinzelmeisterschaften 10 € pro gemeldeten Kämpfer und bei allen Mannschaftsmeisterschaften des TJV 80 € je gemeldeter Mannschaft.

Bei verspäteter Meldung kommt die Sanktionsordnung des TJV in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung (doppeltes Startgeld).

### 6.2 Besondere Wettkämpfe im Jugendbereich

Der TJV trägt die Startgelder im Nachwuchsbereich für nachstehende Wettkämpfe:

- Deutsche Meisterschaften (Einzel)
- Wettkämpfe, an denen eine Landesauswahlmannschaft teilnimmt.

### 6.3 Sonstige Wettkämpfe

Zu sonstigen Wettkämpfen der Jugend und zu Wettkämpfen im Erwachsenenbereich sind die Startgelder von den entsendenden Vereinen zu tragen.

## Abschnitt 7 – Gebühren

### 7.1 Mitgliedsbeitrag / Jahressichtmarke

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gemäß § 9 der Satzung des TJV durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Gesamtbetrag eines Vereins ergibt sich aus der in der Bestandserhebung an den TJV und den LSB gemeldeten Mitgliederzahl und wird durch die jeweilige Jahressichtmarke nachgewiesen.

Die Jahressichtmarken werden den Vereinen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zugestellt.

Der Beitrag ist bis zum 01. März des laufenden Jahres an den TJV zu entrichten.

### 7.2 Judopässe

Die Gebühr für den Judopass beträgt: **10 €**.

### 7.3 Gebühren im Zusammenhang mit Kyu- und Danprüfungen

Bei Kyu- und Danprüfungen erhält der Prüfer pro Stunde 15 € und Fahrtkosten i.H.v. 0,22 € pro km.

Kyu-Marke, einschließlich Urkunde und Prüfungsheft: **10,50 €**

Prüfungsmaterialien können bei der Geschäftsstelle des TJV gegen Barzahlung oder Überweisung des Rechnungsbetrages erworben werden.

Mit der fristgerechten Anmeldung zur Danprüfung ist ein Betrag i.H.v. 30,00 € für die Dan-Konsultationen - unabhängig von der Teilnahme - auf Konto des TJV zu überweisen.

Bis spätestens 5 Tage nach der 2. Konsultation ist der Betrag i.H.v. 100,00 € für Prüfung, Dan-Marke und Dan-Urkunde zu überweisen. Erst nach fristgemäßer Überweisung der Prüfungsgebühr erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens aller formellen Prüfungsvoraussetzungen die endgültige Zulassung zur Prüfung.

Die Dan-Urkunden und Prüfungs-Marken werden durch den Prüfungsreferenten zur Prüfung mitgebracht.

## Abschnitt 8 – Abrechnungen

Die Begleichung der Rechnungen erfolgt durch die Geschäftsstelle oder den Schatzmeister. Vorschüsse können bis zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Angabe deren Bezeichnung bei der Geschäftsstelle des TJV angefordert werden.

### 8.1 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind zu belegen und vierteljährlich abzurechnen. Die Abrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag, für das IV. Quartal bis spätestens zum 10.12. des Jahres einzureichen.

### 8.2 Reisekosten, Aus- und Fortbildung, Wettkämpfe und Veranstaltungen

Abrechnungsfähig sind nur Ausgaben für Maßnahmen im Sinne dieser Ordnung. Ein gegenseitiges Verrechnen von Maßnahmen ist nicht möglich. Abrechnungen sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Maßnahmen im Dezember sind bis zum 20.12. einzureichen.

Alle Auslagen sind auf dem Vordruck „Abrechnung“ aufzuführen und zu belegen. Ausgaben für den gleichen Zweck (Verpflegung o. ä.) können dabei zusammengefasst werden. Sind Klärungen notwendig, können ausnahmsweise Belege nachgereicht werden.

Grundsätzlich soll folgende Reihenfolge bei der Kostenaufstellung eingehalten werden:

- Fahrt- oder Transportkosten,
- Unterkunftskosten,
- Verpflegungskosten (incl. Zusatzverpflegung, Getränke usw.),
- Honorare und sonstige Ausgaben,
- Teilnehmerverzeichnis.

Aus den Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung müssen hervorgehen:

- die Teilnehmerzahl,
- die Art und Anzahl der Mahlzeiten,
- die Anzahl der Übernachtungen und
- der Einzelpreis.

Die Anzahl der berechneten Mahlzeiten und Übernachtungen muss mit der Teilnehmerzahl übereinstimmen; es sind nur Unterschreitungen möglich.

## Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 14. Dezember 2017 in Kraft.